



FAQ 1.0 zur Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe der Manteländerungssatzungen im Wintersemester 2020/21 mit dem Fokus auf Elektronische Prüfungsleistung, digitale Übermittlung einer Klausur und Online-Videoprüfung

Stand: 1.2.2021

<u>Frage</u>	<u>Antwort</u>
Darf man das Wechseln zwischen den Fragen in einer E-Klausur unterdrücken? Bei einer papierbasierten Klausur darf der Studierende selbstständig entscheiden, wann er welche Frage beantwortet.	Ja, dies ist möglich. Man kann auch für jeden Studierenden eine andere zeitliche Reihenfolge der Fragen erzeugen, insbesondere bietet sich dies bei MC-Klausuren an. Auch kann man ein Zurückschalten in den Fragen unterbinden. Die Studierenden sind über diese Einstellungen zu informieren.
Muss eine Online-Klausur ausgedruckt werden und wie muss eine Aufbewahrung der Klausur in elektronischer Form aussehen?	Ein Ausdrucken ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die mit Bemerkungsvermerken versehene Klausur muss datenschutzkonform gespeichert werden und jederzeit einen Zugriff (Klausureinsicht oder verwaltungsgerichtliches Verfahren) ermöglichen. <i>Zur datenschutzkonformen Speicherung wird es zeitnah weitere Informationen geben.</i>
Ist eine online durchgeführte Klausureinsicht auch ok?	Die Einsichtnahme kann auch über ein digitales Format erfolgen. Das Format muss allerdings gewährleisten, dass eine „Kopie“ der Prüfungsarbeit (einschließlich der Bewertung und ihrer Begründung) für die Studierenden erstellt und herausgegeben werden kann. Hierzu ist eine Sicherungsdatei im Bereich Ergebnisse -> Detailantworten im Moodle-Test und in ILIAS bei den Exporten zu erstellen und herunterzuladen. Nutzen Sie die Moodle-Aktivität „Aufgabe“, können Sie alle abgegebenen Dokumente über die Bewertungstabelle → Bewertungsvorgang herunterladen.
Sollten Online-Klausuren digital signiert werden oder genügt der Nachweis über das persönliche Uni-Login?	Identifikation und Authentifizierung erfolgt ausschließlich über den studentischen Mailaccount und das individuelle Passwort.
Darf der Lehrende für die Klausuraufsicht verlangen, dass Studierende sich per Kamera zuschalten? Was sind die Konsequenzen, wenn sie ablehnen?	Eine Videoüberwachung zur Klausuraufsicht ist datenschutzrechtlich sehr bedenklich und daher abzulehnen. Daher sollten derartige Fernklausuren zur Vermeidung von Täuschungen – wenn irgend möglich – als Open Book Klausuren geschrieben werden (ausführlicher in Handreichung).
Dürfen Lehrende elektronische Klausuren mit Videoaufsicht (Studierende zu Hause mit eingeschalteten Kameras)	Eine Videoüberwachung während einer elektronischen Klausur ist in Ermangelung einer hierfür erforderlichen Rechtsgrundlage nicht möglich.

<p>schreiben lassen, wenn die Studierenden damit einverstanden sind?</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwilligung kommt als wirksame Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist die Freiwilligkeit des Prüflings. Diese wird nach ständiger Rechtsprechung in einem Prüfungsrechtsverhältnis stets abgelehnt. 2. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage ist nicht ersichtlich. Diese könnte im SächsHSFG oder in der SächsHSPersDatVO geschaffen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine solche Regelung ergehen wird, da der verfolgte Zweck unverhältnismäßig zu dem schweren Grundrechtseingriff in die informationelle Selbstbestimmung erscheint. Außerdem kann der Zweck auch durch Anpassung der Klausuren in Open Book/ Open Source erreicht werden (milderes Mittel). Sollte in Ausnahmefällen die Neuausrichtung der Aufgabenstellung und die Umsetzung der aufgeführten Hinweise zur Vermeidung von Täuschungsversuchen aufgrund der besonderen Eigenart der Prüfung nicht möglich sein, wird vorgeschlagen, den Prüfungstermin als Präsenzprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
<p>Mündliche Prüfungen über Zoom</p>	<p>Zulässig sind ausschließlich die Dienste, die das URZ unter https://www.urz.uni-leipzig.de/dienste/videokonferenzen/ zu diesem Zweck gelistet hat.</p>
<p>Kann von den Studierenden verlangt werden, dass sie in einer Moodle-Prüfung eine Kopie ihres Studierendenausweises bzw. Personalausweises zur Authentifizierung hochladen?</p>	<p>Aus Datenschutzgründen ist das nicht zulässig. Die Identifikation und Authentifizierung erfolgt hier <u>ausschließlich</u> über den studentischen Mailaccount und das individuelle Passwort.</p>
<p>Müssen die Prüfer bei Online-Videoprüfungen gemeinsam auf einem Protokoll unterschreiben oder ist es möglich, dass jeder Prüfer ein Exemplar des Protokolls unterschreibt und beide Ausfertigungen zur Dokumentation der Prüfung in die Prüfungsakte des Studierenden gegeben werden.</p>	<p>Zu empfehlen ist, dass der Beisitzer/zweite Prüfer das Protokoll anfertigt und unterschreibt. Dann wird der Scan des Protokolls an den Erstprüfer gesandt, der seinerseits unterschreibt und das Protokoll an das Prüfungsmanagement/Prüfungsamt weiterleitet. Vertretbar ist auch der vorgeschlagene Weg, sofern der Protokollinhalt in beiden Dokumenten identisch ist.</p>
<p>Gibt es formale Vorgaben bzw. Formulare für die Online- Videoprüfungen, welche die Studierenden vorab unterzeichnen müssen?</p>	<p>Es gibt spezielle Prüfungsprotokolle für die Online-Videoprüfung. Sie werden im AlmaWeb durch die Prüfungsmanager erzeugt und an die Lehrenden weitergeleitet. Auf diesen Protokollen wird abgefragt, ob sich der Studierende ausgewiesen hat und er/sie versichert, sich keiner unerlaubten Hilfsmittel zu bedienen und dass sich keine weitere Person im Raum befindet.</p>

Die aufgeführten Informationen stellten MitarbeiterInnen des Dezernates Akademische Verwaltung/Sachgebiet Akademische Angelegenheiten, des Universitätsrechenzentrums/Abteilung Anwendungen/Arbeitsgruppe E-Learning-Service, des Justitiariates und des Referates für Datenschutz und Informationssicherheit zusammen.

Sie wurden durch den Prorektor für Bildung und Internationales abschließend geprüft und autorisiert.